

Beim Rat der Stadt Halle wurde eine zentrale Koordinierungsgruppe unter Leitung des Stellvertreters für Inneres gebildet, der u. a. der Abteilungsleiter Inneres, der Stadtstaatsanwalt, der Leiter des VPKA, der Vorsitzende der Ständigen Kommission „Rechtspflege“ und einige Stadträte aus den Schwerpunktbereichen, wie Volksbildung, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung sowie Jugendfragen, Körperkultur und Sport, angehören. Diese Koordinierungsgruppe (in ihr sind die Kreisgerichtsdirektoren nicht vertreten) arbeitet auf der Grundlage eines Jahresplanes und unterstützt insbesondere die vier für einzelne Kriminalitätsschwerpunkte gebildeten Arbeitsgruppen auf den Gebieten

- Eigentumskriminalität (Leitung durch den Stadtrat für Handel und Versorgung);
- Kinder- und Jugendkriminalität (Leitung durch den Stadtschulrat);
- Gefährdungsvorbeugung und Alkoholkriminalität (Leitung durch den Kreisarzt);
- Wiedereingliederungsfragen und Asozialität (Leitung durch den Abteilungsleiter Inneres).

Um die Arbeit der Rechtspflegeorgane, insbesondere der Gerichte, und der örtlichen Staatsorgane in den drei Stadtbezirken unter Führung des Rates der Stadt auch auf Stadtebene zu koordinieren, kommen unter Leitung des Abteilungsleiters Inneres des Rates der Stadt die Leiter der Abteilung Inneres der Stadtbezirke, der Stadtstaatsanwalt, die Direktoren der Kreisgerichte der Stadtbezirke, der Leiter der Abteilung K des VPKA, der Leiter des Kommissariats II der BDVP und der K-Leiter der Transportpolizei monatlich zu Koordinierungsberatungen zusammen. Diese Beratungen haben das Ziel, einheitliche und gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalitätsschwerpunkte in der gesamten Stadt zu erörtern und zu sichern, daß die Schwerpunktaufgaben der Stadt auch zielstrebig in den Territorialbereichen der Stadtbezirke umgesetzt werden.

6.2. Um zu sichern, daß die sich aus den Schwerpunkten der Stadt ergebenden Aufgaben in die Arbeitsplanung der Kreisgerichte in den Stadtbezirken Eingang finden, wurde der Direktor des größten Kreisgerichts der Stadt mit der Funktion eines Koordinators zwischen den Kreisgerichten der Stadtbezirke durch das Bezirksgericht Halle beauftragt. Ein solche Funktion ist auch dem Direktor des Kreisgerichts Erfurt-Mitte als des größten Kreisgerichts in der Bezirksstadt Erfurt übertragen worden. Diese Funktion des Koordinators umfaßt die gemeinsame Abstimmung und Planung der Aufgaben und Informationen, die die Gerichte im Rahmen der Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflege- und staatlichen Organen der Stadt zu leisten haben. In Halle ist geplant, daß die drei Kreisgerichtsdirektoren der Stadt Halle gemeinsam Beratungen zu den einzelnen Schwerpunkten durchführen.

Auf diese Weise soll gesichert werden, daß die Informationen, die die Staatsorgane auf Stadtebene von den Gerichten erhalten, vollständig sind und die wesentlichsten Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des jeweiligen Kreisgerichts im Stadtbezirk und der übrigen gerichtlichen Tätigkeit, vor allem aber auch die Erkenntnisse aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte vermittelt werden. Andererseits sollen dadurch die Kreisgerichte in den Stadtbezirken von der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen all jene Informationen erhalten, die sie in die Lage versetzen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich vollziehenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Lebensprozesse bei ihrer Tätigkeit

unter gesamtstädtischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Ein Problem besteht darin, daß die Funktion eines Kreisgerichtsdirektors als „Koordinator“ über organisatorische Fragen der Koordinierung hinausgeht. Es bedarf hier insbesondere der Abstimmung und Festlegung gemeinsamer Schwerpunktaufgaben, der Herausarbeitung einheitlicher Problemstellungen auch für Analysen, die dem Rat der Stadt übermittelt werden sollen. Das Bezirksgericht muß auf diesen Leitungsprozeß vor allem unter folgenden Aspekten Einfluß nehmen: In erster Linie kommt es darauf an, bei der Herausarbeitung und Bestimmung der von den Kreisgerichten in den Stadtbezirken gemeinsam bzw. arbeitsteilig zu lösenden Schwerpunkte die erforderliche Unterstützung zu geben. Ausgehend von den verbindlich festgelegten Aufgaben muß das Bezirksgericht auch auf deren Verwirklichung einwirken, insbesondere dann, wenn sich in der inhaltlichen und organisatorischen Zuarbeit durch bestimmte Kreisgerichte gegenüber dem Kreisgericht, welches mit der Koordinierung beauftragt ist, Schwierigkeiten ergeben.

Eine Zuerkennung selbständiger administrativer Befugnisse an den für die Koordinierung bestimmten Kreisgerichtsdirektor gegenüber den anderen Kreisgerichten würde nicht nur die Verantwortung desselben überfordern (er hat selbst das größte Gericht zu leiten), sondern die Eigenverantwortung der anderen Kreisgerichtsdirektoren in wesentlichen Fragen aufheben. Die Planmäßigkeit und Zielgerichtetheit in der Gestaltung der Beziehungen der Kreisgerichte untereinander und der Kreisgerichte zu den örtlichen Staatsorganen auf Stadtebene ist unter diesen Gesichtspunkten durch das Bezirksgericht zu entwickeln.

In den Bezirksstädten mit mehr als vier Stadtbezirken und den entsprechenden Kreisgerichten (mit Ausnahme von Berlin, das in der Beziehung des Stadtgerichts zu den Stadtbezirksgerichten nicht mit den anderen Bezirksstädten zu vergleichen ist) wurde kein Kreisgerichtsdirektor als Koordinator festgelegt. Hier kommen in der Regel monatlich alle Direktoren der Kreisgerichte der Stadtbezirke, der Stadtstaatsanwalt und der Leiter der Abteilung K des VPKA zu einer Beratung zusammen. Die Bezirksgerichte beteiligen sich an diesen Beratungen und vermitteln dort Erkenntnisse zu Kriminalitätsschwerpunkten, die sich besonders auch in der Bezirksstadt zeigen. In diesen Beratungen werden die Probleme erörtert und die Informationen festgelegt, die von den Rechtspflegeorganen an den Rat der Stadt zu übermitteln sind. Die gemeinsam erarbeiteten Informationen der Gerichte werden teils über den Stadtstaatsanwalt, teils direkt von dem jeweils damit beauftragten Kreisgericht eines Stadtbezirks dem Rat der Stadt übermittelt. Es bedarf insoweit noch der Sammlung weiterer Erfahrungen, wie am rationellsten und effektivsten die Koordinierung der Zusammenarbeit von vier und mehr Stadtbezirksgerichten mit dem Rat der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung zu gestalten ist.

7. Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte

In der Anleitung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht sollten folgende Probleme im Vordergrund stehen:

- Wie werden auf der Grundlage von Vorgaben im Prozeß der täglichen Arbeit die für die Analyse erforderlichen Fakten gesammelt?
- Wie erfolgt eine zweckmäßige Speicherung von Fakten?
- Wie ist eine langfristige Planung und konkrete Fest-